

trat scharf vor Augen in dem Ausdrucke: 'monasterio nuncupato Corbeia', denn der Kanzleigebrauch der Zeit erfordert das Activum 'nuncupante', was beispielsweise schon ein Vergleich mit dem Exemtionsprivileg Berthefrids lehrt. Levillain verlangt nun den Nachweis, dass 'nuncupatus' einem Schreiber des 7. Jh. niemals hätte in die Feder kommen können, und da er bei Gregor, H. Fr. IV, 26 (p. 161, 14) die Stelle: 'per nuncupatum presbiterum' gefunden hat, glaubt er mich widerlegt zu haben. Was hat aber eigentlich diese Stelle mit der Tatsache zu tun, dass Ortsnamen in fränkischen Urkunden des 7. Jh. mit der aktiven Form 'nuncupante' eingeführt werden, und seit wann ist Gregor ein Schreiber des 7. Jh.? Bekannt ist mir, dass jenes 'nuncupante' von späteren Kopisten nicht selten in 'nuncupato' geändert ist, und seine Mitteilung, dass in einer Hs. des Privilegs Burgundofaros: 'monasterio nuncupato' steht, konnte mich daher nicht überraschen. Protestieren muss ich aber gegen die Bezeichnung der Hs. als 'alt', denn das 13. Jh., aus dem sie stammt¹, ist kein hohes Alter für merowingische Texte, und hinzufügen will ich, was er nicht sagt, dass die aus besserer handschriftlicher Quelle stammenden Ausgaben²: 'loco nuncupante Resbaxis' lesen, also lediglich bestätigen, was ich behauptet hatte. Das Chartular von Corbie in der Berliner Hs. des 10. Jh. ist aber von einem sehr sorgfältigen Schreiber geschrieben, der seine Vorlage mit grosser Genauigkeit wiedergab, und von einzelnen Flüchtigkeiten abgesehen, sich fast nur einige leichte orthographische Aenderungen gestattete. An der im Original erhaltenen Bulle Benedikts III. lässt sich seine Gewissenhaftigkeit noch heute kontrollieren. Wenn er also in der streitigen Urkunde Theuderichs 'nuncupato', in dem bischöflichen Privileg 'nuncupante' schrieb, so wird man ihn jedenfalls nicht für die unechte Form verantwortlich machen dürfen. Die Fortsetzung des Satzes: 'in pago Ambianense constructo' ist nicht minder zu beanstanden. Echte Urkunden bestimmen die Lage der Ortschaften im Gau durch einen Relativsatz und nicht durch das Partizip, und auch eine Urkunde für Corbie von 716 hat diese Formel³: 'qui ponitur in pago

1) Paris Lat. 13345, fol. 216, früher St. Germain 860 (9); vgl. Archiv VIII, 292. 2) Pardessus, Dipl. II, p. 40. 3) Levillain S. 236, ähnlich Pertz, Dipl. I, 51, 25. 66, 42. Wird 'construere' gebraucht, so steht auch dann der Relativsatz, Pertz, Dipl. I, 64, 10: 'quod est — in pago P. constructus'.